

24.10.85

A - G

— 1 —

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Sechste Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher
Einfuhrvorschriften****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung sollen EWG-Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt werden, um insbesondere der Tierseuchenlage in Spanien und Portugal im Hinblick auf deren Beitritt zur EWG am 1.1.1986 Rechnung zu tragen. Außerdem werden vertretbare Erleichterungen für die tierseuchenrechtlichen Grenzkontrollen vorgesehen. Gleichzeitig erfolgt eine Textbereinigung unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrensrechts.

B. Lösung

Sieben tierseuchenrechtliche Einfuhrverordnungen werden durch die vorgelegte Verordnung geändert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in Höhe von 6000 - 8000 DM/Jahr infolge der Übernahme der Benachrichtigung (Postkarte) der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes durch die Zollstelle an der Grenze, die notwendig wird, wenn die amtstierärztliche Kontrolle an der Grenze bei Schlachtrindern und -schweinen aus EWG-Mitgliedstaaten entfällt (Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 5). Den Ländern entstehen bei der Durchfüh-

501/85

- 2 -

rung der Vorschriften keine Kosten; sie werden in dem Maße
kostenmäßig entlastet, wie dem Bund neue Kosten entstehen.
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und
das Preisniveau.

— 3 —

24.10.85

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher
Einfuhrvorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 23. Oktober 1985
14 (411) - 723 02 - Ti 67/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung
tierseuchenrechtlicher Einfuhr-
vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

- 1 -

B

Sechste Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Vom 1985

Auf Grund des § 6 Abs.2 Satz 2, des § 7 Abs.1 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Elfte Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung

Die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

(1) Gesundheitsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Gesundheitsbescheinigungen und Tiergesundheitszeugnisse dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

...

(2) Gesundheitsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse und amtliche Bescheinigungen sind im Falle der Einfuhr von Fleisch auch der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Fleisch, Wolle, Haare, Borsten, Häute, Felle, Hörner, Klauen, sonstige von Klautieren stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr eingeführt oder durchgeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden."

2. In § 3 Abs.2 und 3 werden jeweils nach den Worten "aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft," die Worte "vorbehaltlich des § 4 a," eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr.1 und Absatz 2 werden jeweils nach den Worten "aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft," die Worte "vorbehaltlich des § 4 a," eingefügt;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Der amtstierärztlichen Untersuchung nach Absatz 1 bedarf es außerdem nicht im Falle der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorbehaltlich des § 4 a, wenn eine Befürchtung im Sinne des Absatzes 1 Nr.1 Buchstabe b nicht besteht und eine Kontrolle durch die Zollstelle an der Grenze ergibt, daß die Tiere von der für sie zutreffenden Gesundheitsbescheinigung der Anlage 1 Muster 2 oder 4 begleitet sind. Nach Satz 1 eingeführte Tiere

1. sind entsprechend § 6 Abs.1 zum Bestimmungsort zu befördern und
 2. unterliegen am Bestimmungsort unmittelbar nach ihrer Ankunft der Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt, um festzustellen, ob die Tiere ausweislich der Gesundheitsbescheinigung den für sie geltenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr von Schlachttieren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen."
4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:
- "§ 4 a
- § 3 Abs.2 und 3 und § 4 Abs.1 Nr.1, Abs.1 a und 2 gelten nicht für die Einfuhr und Durchfuhr lebender Schlachtrinder und Schlachtschweine aus Portugal sowie lebender Schlachtschweine aus der italienischen autonomen Region Sardinien und aus Spanien."
5. In § 5 Abs.6 Satz 1 werden nach den Worten "der beamtete Tierarzt" die Worte ",bei Einfuhren nach § 4 Abs.1a die Zollstelle," eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten "aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft," die Worte "vorbehaltlich des Absatzes 2 a," eingefügt;
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen, sofern die Sendung begleitet ist,

 - a) im Falle frischen Fleisches aus den in Anlage 3 aufgeführten Ländern von einem Tiergesundheitszeugnis, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zu-

richtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Land erlassen hat und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;

- b) im Falle von Fleischerzeugnissen aus Australien, Bulgarien, Finnland, Island, Jugoslawien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem Muster der Anlage 4 entspricht,";
 - cc) in Nummer 3 werden die Worte "aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern" durch die Worte "aus den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe b genannten Ländern, vorbehaltlich des Absatzes 2 a," ersetzt;
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 - "4. die Durchfuhr von Fleisch unter zollamtlicher Überwachung
 - a) von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern, und
 - b) von Wildwiederkäuern - einschließlich Rentieren - und Wildschweinen sowie ganzen Tierkörpern dieser Tiere mit oder ohne Decke aus den in Nummer 1 und 2 Buchstabe b genannten Ländern,
- vorbehaltlich des Absatzes 2a,";
- b) Absatz 2 a wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"(2a) Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nicht für die Einfuhr oder Durchfuhr von Fleisch von Haus- oder Wildschweinen oder ganzen Tierkörpern von Wildschweinen aus der italienischen autonomen Region Sardinien sowie aus Portugal und Spanien."

B

- c) In Absatz 3 werden in Nummer 3 nach dem Wort "Afrika," und in Nummer 4 nach dem Wort "Asien," jeweils die Worte "der italienischen autonomen Region Sardinien," eingefügt.
7. In § 8 Abs.1 wird jeweils die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 5" ersetzt.
8. In § 9 Abs.1 werden nach dem Wort "Afrika," die Worte "der italienischen autonomen Region Sardinien," eingefügt.
9. In § 11 Abs.2 werden die Zitieradressen "a)" durch "1.", "b)" durch "2." und "c)" durch "3." ersetzt; in Nummer 3 werden nach dem Wort "Afrika," die Worte "der italienischen autonomen Region Sardinien," eingefügt.
10. § 14 Abs.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Worten "aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" die Worte "- ausgenommen aus der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien -" eingefügt und
- b) in Nummer 2 werden nach dem Wort "Asien" die Worte "der italienischen autonomen Region Sardinien," eingefügt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird gestrichen;
- bb) der neue Satz 3 wird bis zur Nummer 2 wie folgt gefaßt:
- "Durch Nebenbestimmungen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen ist, daß
1. im Falle des § 3 Abs.1 für Hausrinder und Hausschweine die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen 1 und 2,
2. im Falle des § 7 Abs.1 für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage 4";

...

- b) in Absatz 2 Nr.1 wird die Angabe "Absatz 1 Satz 4" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 3" ersetzt;
- c) in Absatz 4 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
12. In § 16 Nr.6 Buchstabe b wird die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 5" ersetzt.
13. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage eingefügt:
- "Anlage 3
(zu § 7 Abs.2 Nr.2 Buchstabe a)

Argentinien	Mexiko
Australien	Neuseeland
Belize	Norwegen
Botswana	Österreich
Brasilien	Paraguay
Bulgarien	Polen
Chile	Rumänien
Costa Rica	Schweden
Finnland	Schweiz
Guatemala	Südafrika
Island	Swasiland
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Malta	Vereinigte Staaten von Amerika"

14. a) Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4; der Hinweis unter der Bezeichnung "Anlage 4" wird wie folgt gefaßt:
"(zu § 7 Abs.2 Nr.2 Buchstabe b)";
- b) die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5.

Artikel 2

Fünfte Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

(1) Gesundheitsbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Gesundheitsbescheinigungen und Tiergesundheitszeugnisse dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Tiergesundheitszeugnisse sind im Falle der Einfuhr von Fleisch von Einhufern auch der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Fleisch und Sperma von Einhufern, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebunden Eisenbahnverkehr eingeführt oder durchgeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnen-zollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden."

...

2. § 16 Abs.2 Nr.2 wird wie folgt gefaßt:

"2. aus den in Anlage 5 aufgeführten Ländern, sofern die Sendung begleitet ist von einem Tiergesundheitszeugnis, das in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Land erlassen hat und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;"

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen;

bb) in dem neuen Satz 3 werden die Worte "In diesen" durch die Worte "Durch Nebenbestimmungen" ersetzt;

b) in Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 1 Satz 4" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 3" ersetzt;

c) Absatz 4 Nr.2 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe c werden die Worte "Geltungsbereich dieser Verordnung" durch das Wort "Wirtschaftsgebiet" ersetzt;

bb) die Angabe "Absatz 1 Satz 4" wird durch die Angabe "Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

4. In Anlage 1 Muster 2 wird Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

"1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden."

5. In Anlage 3 Abschnitt A werden in dem "Hinweis" nach der Angabe "§ 11 Abs.2" die Worte "der Einhufer-Einfuhrverordnung" eingefügt.

B

6. In Anlage 4 Abschnitt A werden in dem "Hinweis" nach der Angabe "§ 13 Abs.1 Satz 2" die Worte "der Einhufer-Einfuhrverordnung" eingefügt.
7. In Anlage 5 wird das Wort "Spanien" gestrichen.
8. In Anlage 6 wird das Wort "Portugal" gestrichen.

Artikel 3

Fünfte Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

Die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Bei der Einfuhr toter Hasen und Kaninchen durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebunden Eisenbahnverkehr kann die Sendung anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen;

- bb) in dem neuen Satz 3 werden die Worte "In diesen" durch die Worte "Durch Nebenbestimmungen" ersetzt;

- b) in Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 1 Satz 4" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

...

Artikel 4

Fünfte Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

" § 2

(1) Gesundheitsbescheinigungen, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Gesundheitsbescheinigungen sind im Falle der Einfuhr von brat- oder kochfertigem Hausgeflügel und Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel auch der Eingangsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können totes Geflügel und Teile davon sowie Bruteier, Federn und Federteile, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr eingeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnen Zollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden."

...

B

2. § 7 Abs.3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen;

bb) in dem neuen Satz 3 werden die Worte "In diesen" durch die Worte "Durch Nebenbestimmungen" ersetzt;

b) in Absatz 2 Nr.1 wird die Angabe "Absatz 1 Satz 4" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

Artikel 5

Dritte Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999) wird wie folgt geändert.

1. § 2 wird wie folgt gefaßt: " § 2

(1) Amtliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Die Bescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Futtermittel tierischer Herkunft, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienenengebundenen Eisenbahnverkehr eingeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden."

...

2. In § 3 Abs.2 Nr.1 und 2 werden jeweils die Worte "einschließlich ihrer ~~Dauerformen~~" durch die Worte ",erforderlichenfalls auch ihre Dauerformen," ersetzt.
3. Dem § 5 Nr.1 werden folgende Worte angefügt: "der amtlichen Bescheinigung bedarf es nicht für die Futtermittel nach Buchstabe a aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;".
4. § 8 Abs.1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 6

Siebente Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird das Wort "Antigens" durch die Worte "diagnostischen Mittels" ersetzt.
2. In Anlage 1 Abschnitt C wird Nummer 7 in der Spalte "Tierseuche" wie folgt gefaßt:
"Klassische Schweinepest".
3. In Anlage 2 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:
"10a. Klassische Schweinepest".

Artikel 7

Dritte Änderung der DDR-Tierseuchenschutzverordnung

Die DDR-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1017) wird wie folgt geändert:

...

501/85 B

1. § 3 Abs.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Frist "24 Stunden" durch die Frist "18 Stunden" ersetzt;
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Fleisch, das durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr in das Wirtschaftsgebiet verbracht wird, kann anstatt bei der erstberührten Zollstelle bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden."
3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) § 5 Abs.4 gilt für Waren nach Absatz 1 und 2 entsprechend."
4. § 9 Abs.1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Brasilien

Die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Brasilien vom 5. März 1979 (BGBl. I S. 269), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1169), wird aufgehoben.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

...

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den

1985

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

- 15 -

501/85 B

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung werden sieben tierseuchenrechtliche Einfuhrverordnungen geändert und eine Verordnung aufgehoben. Hauptzweck der Änderungen sind

1. die Umsetzung von Richtlinien, die der Rat der EG mit Bezug auf die besondere Tierseuchenlage in Portugal und Spanien erlassen hat, in nationales Recht, und
 2. die Verlegung der tierseuchenrechtlichen Kontrolle von lebenden Schlachttieren und Stückgutsendungen von den Binnengrenzen der Gemeinschaft an den Bestimmungsort im Inland sowie die Vereinfachung von Verwaltungsmaßnahmen bei der Zulassung von Fleischeinfuhren aus Drittländern auf Grund der entsprechenden Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts im Veterinärbereich.
- Die Verlegung der tierseuchenrechtlichen Kontrollen an den Bestimmungsort ist ein Schritt zur Verwirklichung der Richtlinie des Rates 83/643/EWG vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 359, S. 8), des deutsch-französischen Regierungsabkommens über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze vom 18. Juli 1984 (BGBl. II S. 767) und des am 14. Juni 1985 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.
- Die Änderungen des Artikels 6 werden auf § 6 Abs. 2 Satz 2 TierSG, des Artikels 7 auf § 7 Abs. 1 und 4 TierSG und im übrigen auf § 7 Abs. 1 TierSG gestützt.

Soweit der Entwurf des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes (Drucksache 10/3290) in Artikel 11 Änderungen derselben Verordnungen vorsieht, werden diese Änderungen aus Gründen der Konzentration im Interesse des Normadressaten in die vorliegende Verordnung übernommen. Es handelt sich um Änderungen der Klauentierre-Einfuhrverordnung, der Einhufer-Einfuhrverordnung, der Hasen-Einfuhrverordnung, der Geflügel-Einfuhrverordnung, der Futtermittel-Einfuhrverordnung und der DDR-Tierseuchenschutzverordnung mit dem Ziel einer Streichung von Vorschriften, die mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz inhaltsgleich sind, oder einer Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Dem Bund entstehen Kosten in Höhe von 6.000 - 8.000 DM/Jahr infolge der Übernahme der Benachrichtigung (Postkarte) der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes durch die Zollstelle an der Grenze, die notwendig wird, wenn die amtstierärztliche Kontrolle an der Grenze bei Schlachtrindern und -schweinen aus EWG-Mitgliedstaaten entfällt (Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b). Den Ländern entstehen bei der Durchführung der Vorschriften keine Kosten; sie werden in dem Maße kostenmäßig entlastet, wie dem Bund neue Kosten entstehen.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1 (Elfte Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung)

Nummer 1:

Die Einfügung des bisherigen Absatzes 2a des § 7 nahezu wortgleich als Absatz 2 in § 2 hat redaktionelle Gründe. Die Zusammenfassung einander entsprechender Sachregelungen an einer Stelle der Verordnung dient der besseren Übersichtlichkeit.

Mit der neuen Vorschrift des Absatzes 3 wird die Verlegung der tierseuchenrechtlichen Abfertigung von Stückgutsendungen im schienengebundenen Eisenbahnverkehr von der Grenze an die jeweils erste von der Deutschen Bundesbahn für diesen Verkehr besonders eingerichtete Umladestelle im Inland zugelassen.

Für die Bundesbahn bedeutet diese Maßnahme erhebliche betriebstechnische Erleichterungen, weil die mit der Kontrolle an der Grenze oder mit dem Ausrangieren mit Stückgut beladener Wagen verbundenen Aufenthalte dadurch vermieden werden. Die Maßnahme ist fachlich vertretbar, weil das von der Bundesbahn für die Einfuhr internationaler Stückgutsendungen eingerichtete System, das die Konzentration dieses Verkehrs auf acht Umladestellen in der Bundesrepublik Deutschland mit einem jeweils festgelegten Streckenbereich vorsieht, eine zuverlässige Kontrolle und die im Beanstandungsfall notwendige unverzügliche Wiederausfuhr erlaubt. Darüber hinaus ist für die fachliche Beurteilung dieses Vorganges von Bedeutung, daß lebende Tiere im grenzüberschreitenden Stückgutverkehr von der Deutschen Bundesbahn nicht befördert werden.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und
Nr. 3 TierSG

Nummern ~~2~~ und 4:

Wegen des endemischen Vorkommens der Afrikanischen Schweinepest in Portugal und Spanien sowie des sporadischen Auftretens der Lungenseuche der Rinder in Portugal reichen die für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen geltenden Gemeinschaftsvorschriften gegenüber diesen beiden neuen Mitgliedstaaten nicht aus. Die Gefahr einer Verbreitung dieser besonders gefährlichen Tierseuchen erfordert zusätzliche Beschränkungen und Handelsverbote. Die Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausrinder und Hauschweine aus Portugal und Spanien müssen deshalb auch nach dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages am 1. Januar 1986 dem Genehmigungsvorbehalt unterstellt bleiben. Die Änderungen in § 3 Abs. 2 und 3 entsprechen der Zielsetzung der Richtlinie 85/320/EWG des Rates vom 12. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen zur Verhütung einer Verbreitung der klassischen und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 168, S. 36). Die gleiche Maßnahme ist in bezug auf Hauschweine auch gegenüber Sardinien notwendig, nachdem feststeht, daß die vermutlich von der Iberischen Halbinsel nach Sardinien eingeschleppte Afrikanische Schweinepest dort ebenfalls endemisch geworden ist. Die Vorschrift steht in Übereinstimmung mit der Entscheidung 83/138/EWG der Kommission vom 25. März 1983 (ABl. EG Nr. L 93, S. 17), zuletzt geändert durch Entscheidung 84/343/EWG vom 18. Juni 1984 (ABl. EG Nr. L 180, S. 38).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a TierSG.

Nummer 3 Buchstabe a:

Die Änderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 stehen im Sachzusammenhang mit den entsprechenden Änderungen in § 3 Abs. 2 und 3. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2

TierSG

Nummer 3 Buchstabe b:

Der neue Absatz 1a des § 4 bezweckt eine Vereinfachung der tierseuchenrechtlichen Abfertigung lebender Schlachttiere an den Binnengrenzen der Gemeinschaft. Die Maßnahme ist auf Rinder und Schweine beschränkt, weil bisher nur für diese Tierarten die Veterinärbestimmungen harmonisiert sind. In Zukunft soll an der Grenze nur eine Dokumentenkontrolle vorgenommen werden und die amtstierärztliche Kontrolle und Untersuchung am Bestimmungsort im Inland erfolgen. Die in der Richtlinie 64/432/EWG enthaltene Vorschrift, daß Schlachttiere unmittelbar von der Grenze zum Schlachthof zu transportieren und die Tiere dort spätestens 72 Stunden nach ihrer Ankunft zu schlachten sind, ist eine sehr wirksame Maßnahme zur Begrenzung des Seuchenrisikos, vorausgesetzt, daß ein zuverlässiges Benachrichtungssystem besteht.

Darüber hinaus ist das neue Verfahren dem Vorbehalt unterstellt, daß auf Grund der Tierseuchenlage im Herkunftsland eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Diese bereits in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b enthaltene Vorschrift hat sich als ein sehr wirksames Instrument bewährt. Dadurch ist es den Behörden möglich, im Falle einer instabilen Seuchenlage im Herkunftsland jederzeit und schnell zu reagieren und die Kontrollen an der Grenze einschließlich der systematischen amtstierärztlichen Untersuchungen wieder anzuordnen.

Wegen der endemischen Seuchensituation in Portugal, Sardinien und Spanien ist die Anwendung der mit der neuen Nummer 1a eingeführten prinzipiellen Erleichterung auf Herkünfte aus diesen Gebieten der Gemeinschaft fachlich nicht vertretbar.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und Nr. 2

TierSG

Nummer 5 :

Die Änderung ist eine sachlich notwendige Anpassung als Folge des neuen Absatzes 1a in § 4.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b Nr. 2 und 3 TierSG

Nummer 6 Buchstaben a und b:

Die Afrikanische Schweinepest wird auch mit Fleisch übertragen. Zum Schutz gegen eine Einschleppung dieser Seuche sind daher in § 7 entsprechende Maßnahmen, wie schon für lebende Tiere in § 3, zu treffen. Die vorstehend zu Nummer 2 gegebene Begründung gilt deshalb hierfür gleichermaßen mit dem Unterschied, daß im Falle von Fleisch nur die Afrikanische Schweinepest zu berücksichtigen ist, weil die Lungenseuche der Rinder durch Fleisch nicht übertragen wird. Die Vorschrift entspricht dem Inhalt der Richtlinien 85/822/EWG und 85/321/EWG des Rates vom 12. Juni 1985 (beide ABl. EG Nr. L 168, S. 41 und 39) zur Änderung der Richtlinien 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen betreffend die Afrikanische Schweinepest.

Die Einfuhr von frischem Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Drittländern in die Länder der Gemeinschaft wird durch die Richtlinie 72/462/EWG des Rates geregelt. Nachdem nunmehr nahezu gegenüber allen für Fleischeinfuhren in die EG veterinärrechtlich zugelassenen Drittländern die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung durch Durchführungs-Rechtsakte der EG-Kommission in allen Einzelheiten festgelegt sind, haben die Mitgliedstaaten keinen Ermessungsspielraum mehr hinsichtlich der Entscheidung über die Zulassung und die Voraussetzungen solcher Einfuhren. Es ist deshalb mit dem Gebot des Seuchenschutzes vereinbar, den mit der Erteilung von Einzelgenehmigungen seitens der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden verbundenen Verwaltungsaufwand in den gemeinschaftsrechtlich geregelten Fällen zurückzunehmen und das bestehende System für die Einfuhr

von frischem Fleisch durch Wegfall des allgemeinen Genehmigungsvorbehaltes zu vereinfachen. Die Neufassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a erfüllt diesen Zweck.

Für Fleischerzeugnisse gibt es noch keine der Einfuhr frischen Fleisches entsprechende Gemeinschaftsregelung. Aus diesem Grunde wird das bestehende nationale System beibehalten, nach dem die genehmigungsfreie Einfuhr auf solche Drittländer beschränkt wird, aus denen auch die Einfuhr frischen Schweinefleisches erlaubt ist. Dieser Sachzusammenhang ergibt sich zwangsläufig aus den EWG-Bestimmungen über die tierseuchenrechtlichen und hygienischen Anforderungen an frisches Fleisch, das zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b).

Auch die genehmigungsfreie Einfuhr von Wildfleisch entspricht der bisherigen nationalen Regelung. Die begünstigten Drittländer sind im wesentlichen diejenigen, aus denen nach der Richtlinie des Rates 72/462/EWG (Drittländerrichtlinie) die Einfuhr frischen Fleisches von Wildwiederkäuern und Wildschweinen zugelassen ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 3).

Es ist fachlich gerechtfertigt, die Durchfuhr von Fleisch von Hausklauentieren unter zollamtlicher Überwachung aus allen Ländern von dem Genehmigungsvorbehalt freizustellen, aus denen auch die Einfuhr genehmigungsfrei ist. Das gleiche gilt im Prinzip auch für die Durchfuhr von Wildfleisch (§ 7 Abs. 2 Nr. 4).

Die Vorschrift des alten Absatzes 2a wurde in § 2 als Absatz 2 vorgezogen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1). Absatz 2a (neu) dient der oben beschriebenen Verfügung einer Einschleppung des Erregers der Afrikanischen Schweinepest.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und
Nr. 3 TierSG

Nummer 6 Buchstabe c, Nummern 8 bis 10:

Die Sonderregelungen für Portugal, Sardinien und Spanien sind wegen des endemischen Vorkommens der Afrikanischen Schweinepest in diesen Gebieten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendig; vgl. hierzu Begründung zu Nummer 6 Buchstaben a und b.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b TierSG

Nummer 11:

Die Änderungen in § 15 bestehen aus einer redaktionellen Folgeänderung sowie aus der Übernahme der in Artikel 11 Abs. 1 des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehenen Änderungen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 3 TierSG

Zu Artikel 2 (Fünfte Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung)

Nummer 1:

Nach der Richtlinie des Rates 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, aus Drittländern eingeführtes Fleisch tierseuchenrechtlichen Kontrollen zu unterwerfen, und zwar zunächst an der Grenze beim Eingang in das geographische Gebiet der Gemeinschaft und weiterhin durch einen amtlichen Tierarzt vor der Abfertigung zum freien Verkehr im geographischen Gebiet der Gemeinschaft bei einer Einfuhruntersuchungsstelle im Binnenland. Dieser Verpflichtung wird durch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 entsprochen.

Die Vorschrift des neuen Absatzes 3 bezweckt die Verlegung der tierseuchenrechtlichen Abfertigung von Stückgutsendungen im schienengebundenen Eisenbahnverkehr von der Grenze in das Binnenland (Vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und Nr. 3 TierSG

B

Nummer 2:

Bei der Neufassung von § 16 Abs. 2 Nr. 2 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an die entsprechende Vorschrift über die genehmigungsfreie Einfuhr von Fleisch von Hausrindern und Hausschweinen (vgl. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a, bb).

Nummer 3 bis 8:

Bei der Bezeichnung "Wirtschaftsgebiet" handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur zur Anpassung an die Begriffsbestimmung des Tierseuchengesetzes.

Die weiteren Änderungen in § 17 sowie die Änderungen in den Anlagen 3 und 4 bestehen aus einer Übernahme der in Artikel 11 Abs. 2 des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehenen Änderungen.

Durch die vorgesehene Neufassung der Fußnote 1 des Musters der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr und die Durchfuhr von Schlachtpferden wird die im Falle des Schiffstransportes bisher geltende Beschränkung der Gültigkeit einer Bescheinigung für jeweils höchstens 10 Tiere aufgehoben, weil ein praktisches Bedürfnis für diese zahlenmäßige Begrenzung nicht mehr besteht.

Die Änderungen der Anlagen 5 und 6 berücksichtigen den Beitritt Portugals und Spaniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 TierSG

Zu Artikel 3 (Fünfte Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung)

Der dem § 4 angefügte Absatz 3 betrifft die Neuregelung der tierseuchenrechtlichen Abfertigung von Stückgutsendungen im schienengebundenen Eisenbahnverkehr (Vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Die Änderungen des § 5 bestehen aus einer Übernahme der in Artikel 11 Abs. 3 des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehenen Änderungen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und Nr. 3
TierSG

Zu Artikel 4 (Fünfte Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung)

Die Einfügung des bisherigen Absatzes 3 des § 7 als Absatz 2 in § 2 hat redaktionelle Gründe; der neue Absatz 3 des § 2 betrifft die Neuregelung der tierseuchenrechtlichen Abfertigung von Stückgutsendungen im schienengebundenen Eisenbahnverkehr (Vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Die Änderungen des § 12 bestehen aus einer Übernahme der in Artikel 11 Abs. 3 des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehenen Änderungen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und Nr. 3
TierSG

Zu Artikel 5 (Dritte Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung)

Nummer 1:

Die Neufassung des § 2 betrifft hauptsächlich die Neuregelung der tierseuchenrechtlichen Abfertigung von Stückgutsendungen im schienengebundenen Eisenbahnverkehr (Vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und Nr. 3
TierSG

Nummer 2:

Die Forderung von Erhitzungsgraden, durch die auch die Dauerformen etwa vorhandener Krankheitserreger abgetötet werden, für grundsätzlich alle Futtermittel, die Knochenmaterial enthalten, ist auf Grund der allgemeinen Verbesserung der Hygienelage sowie der günstigen Situation

bezüglich der durch sporenbildende Bakterien verursachten Tierseuchen, insbesondere des Milzbrandes, in den meisten Herkunftsländern des Rohmaterials nicht mehr erforderlich. Die zur Abtötung von Dauerformen notwendige Einwirkungszeit hoher Hitzegrade führt zu erheblichen Qualitätseinbußen bei den Verarbeitungsprodukten. Es ist vertretbar, die Erhitzungsanforderungen im Genehmigungsverfahren auf das Seuchenrisiko abzustellen, das von den importierten Rohstoffen je nach Herkunftsland und Gewinnungsart tatsächlich im Einzelfall ausgeht.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a TierSG

Nummer 3:

Nach der Richtlinie des Rates der EG Nr. 76/118/EWG vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. EG Nr. L 24, S. 49) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß o.a. Trockenmilcherzeugnisse nur in Verkehr gebracht werden können, wenn sie einer Wärmebehandlung unterzogen worden sind, die zumindest einer Pasteurisierung entspricht. Ein zusätzlicher Nachweis der durch Gemeinschaftsrecht ohnehin allgemein vorgeschriebenen Hitzebehandlung erscheint deshalb bei Herkünften aus Mitgliedstaaten nicht zwingend notwendig.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b
TierSG

Nummer 4:

Die Streichung in § 8 besteht aus der Übernahme der in Artikel 11 Abs. 7 des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehenen Streichung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 3 TierSG

Zu Artikel 6 (Siebente Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)

Nummer 1:

Der Ersatz des Wortes "Antigen" durch die Bezeichnung "diagnostisches Mittel" bedeutet eine sprachliche Anpassung an den im Tierseuchengesetz (§ 6 Abs. 2) verwendeten Begriff.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 2 Satz 2 TierSG

Nummer 3:

Mit der Aufnahme der klassischen Schweinepest in Anlage 2 zu § 6 der Verordnung wird die rechtliche Voraussetzung für eine Einfuhr von Impfstoff aus vermehrungsfähigen Erregern gegen die in letzter Zeit wieder vermehrt in Europa und auch in der Bundesrepublik Deutschland aufgetretene Seuche geschaffen. Im Rahmen der Bekämpfung der klassischen Schweinepest besteht ein Bedürfnis für die Anwendung von Schutzimpfungen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 2 Satz 2 TierSG

Zu Artikel 7 (Dritte Änderung der DDR-Tierseuchenschutzverordnung)

Nummer 1:

Die Verkürzung der Anmeldefrist für Transporte lebender Tiere in § 3 Abs. 2 der DDR-Tierseuchenschutzverordnung ist eine sachliche Anpassung an die Regelung des gleichen Sachverhaltes in anderen Rechtsvorschriften.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 TierSG

Nummern 2 bis 4:

Die Ergänzungen in den §§ 5 und 6 betreffen die Neuregelung der tierseuchenrechtlichen Abfertigung von Stückgutsendungen im schienenengebundenen Eisenbahnverkehr (Vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und Nr. 3 TierSG

B

Die Streichung in § 9 besteht aus der Übernahme der in Artikel 11 Abs. 10 des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehenen Streichung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und Nr. 3 TierSG

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Brasilien)

Die nach der Einschleppung im Jahre 1978 in Brasilien verbreitet aufgetretene Afrikanische Schweinepest ist inzwischen erloschen. Gemäß einem Fernschreiben des Internationalen Tierseuchenamtes in Paris hat die brasilianische Regierung mit Wirkung vom 5. Dezember 1984 Brasilien offiziell als wieder frei von Afrikanischer Schweinepest erklärt. Nachdem auch seitdem neue Seuchenfälle nicht wieder bekanntgeworden sind, sind die mit der Verordnung getroffenen Verbotsmaßnahmen fachlich nicht mehr gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a TierSG

Zu Artikel 9

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10

Mit der Verordnung werden die Bestimmungen von EWG-Richtlinien in nationales Recht übertragen, die im Zusammenhang mit der besonderen Tierseuchenlage in Portugal und Spanien stehen. In diesen Richtlinien werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, spätestens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitrittsverträge am 1. Januar 1986 das nationale Recht entsprechend anzupassen.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher
Einfuhrvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 4 (§ 4a der Klauentiere-Einfuhrverordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4a

- a) das Wort "Schlachtrinder"
durch das Wort "Hausrinder"
und
- b) jeweils das Wort "Schlachtschweine"
durch das Wort "Hausschweine"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Gefahr einer Einschleppung der Lungenseuche der Rinder und der afrikanischen Schweinepest, der mit dem neuen § 4a begegnet werden soll, geht nicht nur von Schlachtrindern bzw. Schlachtschweinen aus, sondern auch von anderen Kategorien dieser Tierarten.

- 2 -

2. Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 3 der Klauentiere-Einfuhrverordnung)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Anlage 3 unter
dem Wort "Schweiz"
das Wort "Simbabwe"
einzufügen.

Begründung:

Die EG-Kommission hat mit Entscheidung vom 2. Oktober 1985 Simbabwe in die "Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen" aufgenommen und mit Entscheidung vom 2. Oktober 1985 - 85/472/EWG - (ABl. EG Nr. L 278 S. 31) die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr frischen Fleisches von Rindern aus Simbabwe festgelegt. Die Einfügung trägt der damit eingetretenen Rechtslage Rechnung.